

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 74 (2003)
Heft: 2

Artikel: Verbandsnachrichten : Sonderschutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit
Autor: Vogt, Daniel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERBANDSNACHRICHTEN

Sonderschutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit

Von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco) in Bern wurden folgende überarbeitete Verordnungsentwürfe bis zum 30. November 2002 in die Vernehmlassung gegeben:

- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz: Sonderschutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit
- Verordnung EVD über Ausnahme der Bewilligungspflicht von Nacht und Sonntagsarbeit
- Verordnung EVD über gefährliche Arbeiten für Kinder und Jugendliche

Kurzer Rückblick:

1998 wurde die Teilrevision des Arbeitsgesetzes vom Volk angenommen. In den beiden darauffolgenden Jahren ratifizierte die Schweiz die beiden Übereinkommen mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das *Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung* und das *Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit*.

Daraufhin galt es die notwendigen Anpassungen im ArGV 1 über den *Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer* aus dem Jahr 1966 vorzunehmen und die Ausführungsbestimmungen zu definieren.

Neu werden die Sonderschutzbestimmungen in der separaten Verordnung 5 geregelt.

Beurteilungskriterien CURAVIVA Schweiz

Jugendliche Arbeitnehmende finden sich in vielen teil- und stationären Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitsbereiches. Sie gehören entweder zur Klientel oder sind Teil des Personals. Gerade letzterer Fall wird im Sozial- und Gesundheitsbereich durch die zur Zeit laufenden Ausbildungsprojekte auf Sekundarstufe II (*Soziale Lehre und Fachangestellte Gesundheit* u.a.) immer häufiger anzutreffen sein. Zumeist haben die Jugendlichen in den teil- und stationären Einrichtungen den Status von Auszubildenden und nur in seltenen Fällen schon von Angestellten.

Bei der inhaltlichen Analyse und der Entwicklung der nachfolgenden Vernehmlassungsantwort wurden aber alle Konstellationen berücksichtigt. Darüber hinaus waren nachfolgende Kriterien massgebend für die Analyse und Beurteilung der Vernehmlassungsentwurfes:

- Gewährleistung eines verantwortungsvollen Sonderschutzes für jugendliche Arbeitnehmende
- Gewährleistung von qualitativ hochstehenden Ausbildungen (Klientel und Personal)
- Berücksichtigung der Arbeitsrealität in den teil- und stationären Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitsbereiches (Arbeitsanfall je Tageszeit, Schicht-, Nacht-, Wochenendarbeit u.a.)

- Gleichbehandlung von Sozial- und Gesundheitsbereich

Globale Beurteilung Vernehmlassungsentwurf

Der Entwurf vereinfacht das Verfahren zum Erlangen von Arbeitszeitbewilligungen, insbesondere durch die Einführung einer automatischen Bewilligungserteilung mit dem Lehrvertrag für bestimmte Berufe. Ein grundsätzliches Verbot der Arbeit von Kindern unter 15 Jahren ist darin genauso festgehalten wie auch das Verbot von gefährlichen Arbeiten für Kinder und Jugendliche bis 19 Jahren bzw. bis 20 Jahren. Geregelt sind die Ausnahmen von diesem Verbot sowie die damit verbundenen Bedingungen sowie die Ausübung von Nacht- und Sonntagsarbeit als auch die Beschäftigungsdauer, welche unter Berücksichtigung des Alters und der Schulzeit verschieden sind.

Vernehmlassungsantwort CURAVIVA Schweiz

Dezidiert wurde von CURAVIVA Schweiz darauf hingewiesen, dass die jugendlichen Arbeitnehmenden in den teil- und stationären Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitsbereiches immer in Begleitung von ausgebildetem Fachpersonal arbeiten müssen sowie über genügend Ruhezeiten und Pausen verfügen sollten.

Um der Arbeitsrealität in den teil- und stationären Einrichtungen gerecht zu werden, wurden folgende Änderungen eingebracht:

- Gesetzlich ist eine Arbeitszeit von max. 9 Std. innerhalb 12 Std. möglich. Der Zeitraum sollte jedoch auch Abendarbeit bis 22.00 Uhr zulassen. Allenfalls könnte dagegen durchschnittlich innerhalb 4 Wochen eine 5 Tageweche gewährt werden, was in der Praxis üblich ist.
- Berücksichtigung der gewachsenen Arbeitszeitsysteme in den teil- und stationären Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitsbereiches in dem Sinne, dass in Ausnahmefällen etwas längere Arbeitszeiten durch entsprechende Ausgleichsruhezeiten kompensiert werden können.
- Bei den Ausnahmen der Bewilligungspflicht von Nacht- und Sonntagsarbeit wurde eine Gleichbehandlung von Gesundheits- und Sozialbereich gefordert und um entsprechende Ergänzungen in den angegebenen Berufen gebeten (z.B. Betagtenbetreuer, Fachangestellte Gesundheit usw.).

Als zu präzisierende Punkte wurden benannt:

- Klärung der Frage, ob Jugendliche in Pflegeberufen überhaupt Überzeit leisten dürfen, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit 50 Std. beträgt und hier die Kalenderwoche massgebend ist?
- Genauere Definition des Begriffes «schwere Last»?

CURAVIVA Schweiz

Geschäftsbereich Interessenvertretung

i.V. Daniel Vogt

Mutationen 1.1.2003–21.1.2003

Eintritte	Institution
Bereich Alter	Altersheim Tägerig, 5522 Tägerig
	Alterssitz Neuhaus Aaretal AG, 3110 Münsingen
	Gemeindeverband AH Büren a.A., 3294 Büren
	Alters-u. Pflegeheim Grosshöchstetten, 3605 Grosshöchstetten
	RHI Betreuungs AG Bärgrueh, 3656 Tschingel
	Betreutes Wohnen Gartenhof, 9323 Steinach
	Alterswohnsitz Salvia, 9445 Rebstein
	Pflegeheim Harder, 8739 Rieden
	Alters- und Pflegeheim Fahr, 9430 St. Margrethen
	Pflegewohnung «Park Schöneegg», 8630 Rüti
	Kranken- und Altersheim Kohlfirst, 8245 Feuerthalen
Bereich EB	Therapeut. Wohngem. Gässli GmbH, 4936 Kleindietwil
	IWAZ Wohn- und Arbeitszentrum, 8620 Wetzikon
Bereich KJ	Kindertagesheim Margarethenpark, 4053 Basel
	Heilpädagog. WG Nils Holgersson, 3665 Wattenwil
	Grossfamilie Frei – Stiftung für das Kind, 8262 Ramsen
Bereich IG	Betreutes Wohnen, Team für amb. WB, 9100 Herisau
Gönner	28 Gönner

Ruth Meissner

Integrität in der Wissenschaft

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) gibt neu eine Broschüre heraus zu den «Richtlinien der SAMW für wissenschaftliche Integrität in der medizinischen und biomedizinischen Forschung und für das Verfahren bei Fällen von Unlauterkeit».

Der Wille zur Wahrhaftigkeit ist in der wissenschaftlichen Forschung unverzichtbar. Er ist die Grundlage für jede wissenschaftliche Tätigkeit. Er ist zudem Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft und begründet den Anspruch auf Forschungsfreiheit. Wissenschaftliche Unlauterkeit gefährdet das Vertrauen in die Wissenschaft als Ganzes. Die zunehmend weltweite Kompetitivität der biomedizinischen Forschung sowie der wachsende Erfolgsdruck bei der Forschungsarbeit und bei der Erschliessung von Geldmitteln machen es notwendig, Standards für lautere Forschungsarbeit fest zu legen und Verfahren für Anzeigen bei Verdacht auf Unlauterkeit zu schaffen.

Die Einhaltung dieser Standards lässt sich durch das Recht und die staatliche Justiz kaum erfassen, so dass sich die Wissenschaft in diesem Bereich in erster Linie selbst Regeln geben muss. Der Senat der SAMW hat an seiner Sitzung vom 3. Juni 1999 die Schaffung einer Kommission für wissenschaftliche Integrität in der medizinischen und biomedizinischen Forschung beschlossen und diese Kommission beauftragt, Integritätsrichtlinien zu entwerfen. Die CIS wurde ebenfalls beauftragt, eine Organisation auf der Ebene der SAMW vorzuschlagen, welche bei künftigen Verfahren als Beschwerdeinstanz, aus besonderem Anlass auch als einzige Instanz für die Behandlung von Anzeigen und Unlauterkeits-Tatbeständen in der ganzen Schweiz fungieren kann.

Die Broschüre ist erhältlich bei SAMW, Petersplatz 13, 4051 Basel, E-Mail: mail@samw.ch